

10 L 1640/20



**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23, 53113 Bonn,  
Gz.: 00261/20 fw/dh,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Gz.: \_\_\_\_\_),

Beigeladene:

Frau

**w e g e n** Beförderung (Beförderungsrunde 2017)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 15. April 2021

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klein

Richterin am Verwaltungsgericht Schulz-Nagel

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Geilenbrügge

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die im Rahmen der Beförderungsrunde 2017 zu besetzende Beförderungsplanstelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesO der Beförderungsliste „TPS“ mit der Beigeladenen oder einem anderen Beamten zu besetzen und diese(n) zu befördern, bis über die Beförderung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der etwaigen außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.**

**Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis zu 16.000,- Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Der am 19. August 2020 gestellte Antrag, der sinngemäß der vorstehenden Beschlussformel entspricht, hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund) sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (vgl. §§ 123 Abs. 3, 173 Satz 1 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin die Besetzung der Beförderungsplanstelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesO der Beförderungsliste „TPS\_ n“ mit der Beigeladenen oder einem anderen Beamten sowie deren Beförderung unterlässt, bis über seinen Bewerbungsverfahrensanspruch erneut entschieden worden ist.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die vorstehend genannte Beförderungsplanstelle nicht mit dem Antragsteller zu besetzen, weist einen Rechtsfehler zu dessen Lasten auf.

Soll ein Beförderungsamtsamt oder ein Beförderungsdienstposten besetzt werden, so ist der Dienstherr bei seiner Auswahlentscheidung zwischen Bewerbern an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden. Dieser gewährleistet – unbeschränkt und vorbehaltlos – jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Den für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Leistungs- und Eignungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Beurteilungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn Beförderungsstellen – wie hier – nach Maßgabe einer Beförderungsrangliste ohne Ausschreibung besetzt werden sollen und dabei alle in Betracht kommenden Beamten – hier: die Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesO auf der Beförderungsliste „TPS\_Abo\_extern“ – in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Wird das durch Art. 33 Abs. 2 GG vermittelte (grundrechtsgleiche) subjektive Recht, der sog. Bewerbungsverfahrensanspruch, durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung des Dienstherrn verletzt, so folgt daraus zwar regelmäßig kein Anspruch auf Beförderung oder Vergabe des begehrten Dienstpostens; der unterlegene Bewerber kann aber eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung beanspruchen, wenn seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. zum Vorstehenden im Einzelnen etwa: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris Rn. 2 f., 23 ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 2. Februar 2015 – 1 A 596/12 –, juris Rn. 19; Beschluss vom 15. März 2013 – 1 B 133/13 –, juris Rn. 33 ff., jeweils m.w.N.

Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers wird jedenfalls dadurch verletzt, dass seine aktuelle dienstliche Beurteilung vom 20. Juli 2020 (Beurteilungszeitraum: 01. November 2013 bis 31. August 2015), die der streitgegenständlichen Auswahlentscheidung zugrunde liegt, rechtswidrig ist.

Verletzungen des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Beamten können sich neben anderem sowohl daraus ergeben, dass seine eigene Beurteilung zu seinen Lasten fehlerhaft ist, als auch daraus, dass die Beurteilung des Konkurrenten zu dessen Gunsten fehlerhaft, also zu gut ist. Auch bei der danach im Rahmen des Streits um die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung inzident vorzunehmenden Kontrolle dienstlicher Beurteilungen sind diese verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den – ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese – über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden – Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 18. Juni 2015 – 1 B 384/15 –, juris Rn. 5, und vom 15. März 2013 – 1 B 133/13 –, juris Rn. 39, jeweils m.w.N.

Hieran gemessen erweist sich die der Auswahlentscheidung zugrundeliegende dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 20. Juli 2020 als rechtswidrig.

Insoweit lässt die Kammer offen, ob schon die Bewertung der Einzelmerkmale allgemein gültige Wertmaßstäbe verletzt, wofür allerdings wenig spricht. Denn die Bewertung der Einzelmerkmale in der dienstlichen Beurteilung entspricht den von der unmittelbaren Führungskraft in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober 2015 vergebenen Noten und die Erläuterungen zu den Einzelmerkmalen vermögen, auch wenn sie teilweise sehr knapp sind, die jeweilige Note zu tragen. Das gilt entgegen der Auffassung des Antragstellers auch für

die Bewertung des Merkmals „Wirtschaftliches Handeln“ mit der Note „Gut“ und die dazu gegebene Erläuterung.

Die dienstliche Beurteilung ist jedoch deshalb rechtswidrig, weil die Gesamtnote („Sehr gut“, Ausprägung „Basis“) nicht ausreichend begründet worden ist, wie auch der Antragsteller geltend macht.

Zwar ist die Antragsgegnerin zu recht von einem amtsangemessenen Einsatz des Antragstellers ausgegangen. Bei einer wie bei dem Antragsteller vorliegenden gebündelten Bewertung liegt ein amtsangemessener Einsatz vor, weil sein Statusamt in den Bündelungsbereich fiel. Werden bestimmte Dienstposten jeweils mehreren statusrechtlichen Ämtern und Besoldungsgruppen - also: "gebündelt" - zugeordnet, so hat dies nämlich zur Folge, dass der jeweilige Dienstposten für Beamte in jedem dieser statusrechtlichen Ämter einen amtsgemäßen Aufgabenbereich darstellt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. April 2020 – 1 B 38/20 –, juris, Rn. 18.

Die „Übersetzung“ der Einzelnoten (4 x „Sehr gut“, 2 x „Gut“) in das Gesamturteil („Sehr gut“, Ausprägung „Basis“) ist aber nicht hinreichend begründet worden.

Die Skalen für die Einzelbewertungen und das Gesamturteil im hier zur Anwendung gekommenen Beurteilungssystem gemäß den Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 19. Dezember 2013 unterscheiden sich nicht nur in der Anzahl der Notenstufen (fünf bzw. sechs), sondern zusätzlich darin, dass nur bei dem Gesamturteil eine weitere Auffächerung in Form von jeweils drei Ausprägungsgraden vorgesehen ist, sodass insgesamt 18 Teilnotenstufen zur Verfügung stehen. Nach welchem Maßstab aus der jeweiligen Gesamtheit der Einzelbewertungen ein konkretes Gesamturteil mit dem auszuwerfenden Ausprägungsgrad zu bilden ist (Vorgang der „Übersetzung“ der Einzelbewertungen in ein Gesamturteil), ist nicht abstrakt bestimmt. Ein solcher Maßstab ist in den vorgenannten Beurteilungsrichtlinien nicht vorgegeben und kann dem Beurteilungssystem auch nicht auf sonstige Weise hinreichend klar entnommen werden. Hält man das Beurteilungssystem gleichwohl als solches für rechtskonform, bedarf es daher notwendig einer substantiellen textlichen Begründung des individuell ausgeworfenen Gesamturteils, die den angesprochenen Übersetzungsvorgang ausgehend von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles nachvollziehbar erläutert. Das Begründungserfordernis erfasst dabei ohne inhaltliche Einschränkungen auch die Vergabe des zuerkannten Ausprägungsgrades. Denn häufig geben (erst) die Ausprägungsgrade im Beförderungsauswahlverfahren den Ausschlag dafür, ob ein Bewerber nach dem Ergebnis seiner dienstlichen Beurteilung eine reale Chance auf eine Beförderung hat.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2017 – 1 B 498/17 –, juris Rn. 39 ff. m.w.N.

Vor diesem Hintergrund bedurfte die aktuelle dienstliche Beurteilung des Antragstellers einer Begründung des Gesamturteils, die – jedenfalls – die unterschiedlichen Bewertungs-

skalen für die Einzelbewertungen einerseits und das Gesamturteil andererseits in den Blick nimmt. Eine solche Begründung liegt hier zwar vor, ist jedoch defizitär. Unter der Überschrift „Begründung des Gesamtergebnisses“ (Seite 4 der Beurteilung) findet sich zunächst – nach einem Hinweis auf die Einschätzung der Tätigkeit als amtsangemessen – im Wesentlichen nur eine kurze Zusammenfassung der vorherigen textlichen Beschreibungen in der Beurteilung. Bei der Wendung „Nach Würdigung aller Erkenntnisse wird das oben angegebene Gesamtergebnis festgesetzt“ handelt es sich – wie der Kammer aus einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren bekannt ist und auch durch die aktuelle dienstliche Beurteilung der Beigeladenen bestätigt wird – um einen Textbaustein, der eine individuelle Begründung des konkreten Gesamturteils weder enthält noch entbehrlich macht.

Vgl. zu diesen Textbausteinen auch OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2017 – 1 B 498/17 –, juris Rn. 64 ff.

Auch die Ausführungen unter der Wendung „Dieses Ergebnis ergibt sich aufgrund folgender Erwägungen:“ stellen keine genügende Begründung des Gesamturteils dar. Zwar dürfte noch hinreichend begründet sein, dass der Antragsteller die Gesamtnote „Sehr gut“ erhält („Für Herrn [Name] wurde eine gute bis überwiegend sehr gute Leistungseinschätzung abgegeben. Aus den textlichen Ausführungen der Führungskraft ist zu entnehmen, dass Herr Berger sein Aufgabengebiet (...) und die an sein Statusamt gestellten Anforderungen (...) gut bis überwiegend sehr gut erfüllt.“). Allerdings ist die Begründung des Ausprägungsgrades „Basis“ nicht mehr genügend. Soweit die Antragsgegnerin feststellt, dass der Ausprägungsgrad „Basis“ festgesetzt wird, „weil Herr [Name] sich dabei sehr gut bewährt hat.“, vermag die „sehr gute Bewährung“ zwar die Festlegung der Gesamtnote mit „Sehr gut“ zu begründen, trifft aber keine konkrete Aussage über den Ausprägungsgrad. Das zeigt etwa ein Vergleich mit der aktuellen Regelbeurteilung der Beigeladenen, in der dieselben Beurteiler die Festsetzung des dort ebenfalls vergebenen Ausprägungsgrades „Basis“ individuell begründen („Hier ist insbesondere (...) bewältigt“.) Wenn es in der Beurteilung abschließend heißt, die Vergabe eines besseren Ausprägungsgrades sei im Vergleich zu den Leistungen der Beamten auf der Liste nicht geboten, geht daraus nicht hervor, wie die „bessere Leistungseinschätzung“ beschaffen sein muss, die erforderlich ist, um das Beurteilungsergebnis „Sehr gut +“ oder sogar „Sehr gut ++“ zu erhalten. Die defizitäre Begründung des Gesamturteils nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung noch zu plausibilisieren, war der Antragsgegnerin schließlich – abgesehen davon, dass sich aus ihrem Vortrag eine solche Plausibilisierung auch inhaltlich nicht ergibt – aus Rechtsgründen nicht mehr möglich.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2017 – 1 B 498/17 –, juris Rn. 77 m.w.N.

Ist danach die aktuelle dienstliche Beurteilung des Antragstellers fehlerhaft und die von der Antragsgegnerin getroffene Auswahlentscheidung schon aus diesem Grund rechtswidrig, so wäre ein Anspruch des Antragstellers, bis zu einer erneuten Entscheidung eine Beförderungsstelle für ihn freizuhalten, nur dann ausgeschlossen, wenn er in einem neuen Auswahlverfahren chancenlos wäre. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr sind seine

Aussichten, in einem neuen Auswahlverfahren, das die festgestellten Beurteilungsfehler vermeidet, ausgewählt zu werden, „offen“ in dem Sinne, dass seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. zum Vorstehenden etwa Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 4. Februar 2016 – 2 BvR 2223/15 –, juris Rn. 83; BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16.09 –, juris Rn. 32; OVG NRW, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 1 B 99/17 –, juris Rn. 11 ff.

Insbesondere ergibt sich aus der Bewertung der Einzelmerkmale kein deutlicher Leistungsvorsprung der Beigeladenen, der den Antragsteller als chancenlos erscheinen ließe. In der aktuellen dienstlichen Beurteilung der Beigeladenen vom 20. Juli 2020 (Beurteilungszeitraum: 01. November 2013 bis 31. August 2015) wurde für fünf von sechs bewerteten Einzelmerkmalen die Höchstnote „Sehr gut“ vergeben. Das Einzelmerkmal „Fachliche Kompetenz“ wurde mit der zweitbesten Note „Gut“ bewertet. Diese Beurteilung enthält die Gesamtnote „Sehr gut Basis“. In der aktuellen Beurteilung des Antragstellers vom 20. Juli 2020 wurde für vier von sechs bewerteten Einzelmerkmalen die Höchstnote „Sehr gut“ vergeben, unter anderem für das Merkmal „Fachliche Kompetenz“. Mit (lediglich) „Gut“ wurden die Einzelmerkmale „Soziale Kompetenzen“ und „Wirtschaftliches Handeln“ bewertet.

Zwar wurde die höchste Einzelnote „Sehr gut“ im Fall der Beigeladenen fünfmal, im Fall des Antragstellers nur viermal vergeben. Der Antragsteller ist jedoch hinsichtlich eines Einzelmerkmals – „Fachliche Kompetenz“ – mit der Höchstnote bewertet worden, für das die Beigeladene nur die Note „Gut“ erhalten hat. Würden die Beurteiler gerade diesem Merkmal besonderes Gewicht beimessen, erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, dass im Falle einer Neubeurteilung (mit entsprechender Begründung) der Antragsteller zum Beispiel das Gesamtergebnis „Sehr gut +“ und die Beigeladene nur das Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ erreicht. Zumindest aber führte der Umstand, dass die Beigeladene einmal mehr die Einzelnote „Sehr gut“ erhalten hat, für den Fall, dass Antragsteller und Beigeladene dasselbe Gesamtergebnis erzielen, bei der dann erforderlichen Feinausschärfung nicht zwingend zu einer Vorzugswürdigkeit der Beigeladenen. Das hat die beschließende Kammer bereits in ihrem im Verfahren gleichen Rubrums – 10 L 3269/18 – ergangenen Beschluss vom 10. Dezember 2019 dargelegt (S. 5 ff. des Abdrucks). Hierauf wird Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin kann ihre gegenteilige Rechtsauffassung nicht auf den von ihr zitierten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2020 – 1 B 38/20 – stützen. Denn in diesem Beschluss wird keineswegs der Grundsatz aufgestellt, dass ein Beamter, der bei der Bewertung der Einzelmerkmale die Bestnote „Sehr gut“ einmal öfter erhalten hat als ein Konkurrent, gegenüber diesem einen uneinholbaren Leistungsvorsprung aufweist. Vielmehr hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass die dortige Beigeladene „einen – allerdings nur leichten – Leistungsvorsprung gegenüber dem Antragsteller (hat), weil sie insoweit fünfmal die Note „Sehr gut“ und einmal die Note „Gut“ erreicht hat, also ein Einzelkriterium mehr mit der Bestnote bewertet worden ist als im Falle des Antragstellers.“ Aus diesem leichten Leistungsvorsprung

hat das Oberverwaltungsgericht in dem von ihm entschiedenen Fall nur deshalb einen „klaren, nicht einholbaren Vorsprung“ abgeleitet, weil die Beigeladene zudem um eine Be-  
soldungsstufe oberhalb ihres Statusamtes eingesetzt war, während der Antragsteller eine  
amtsangemessene Tätigkeit ausgeübt hat.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. April 2020 – 1 B 38/20 –, juris, Rn. 62 ff. (65).

Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor, da sowohl der Antragsteller als auch die Bei-  
geladene im Beurteilungszeitraum amtsangemessen eingesetzt waren.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nur durch den Er-  
lass einer einstweiligen Anordnung kann verhindert werden, dass die Antragsgegnerin die  
noch freie Beförderungsplanstelle der Wertigkeit A 12 BBesO besetzt, die entsprechende  
Beförderung vornimmt und dadurch die Durchsetzung des Bewerbungsverfahrensan-  
spruchs des Antragstellers vereitelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht  
der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu er-  
klären, da diese keinen förmlichen Antrag gestellt und sich damit selbst keinem Kostenrisi-  
ko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und Abs. 6 (Satz 4)  
GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen  
nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Post-  
fach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungs-  
gericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verord-  
nung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besonde-  
re elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektroni-  
sches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begrün-  
dung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster)  
schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.  
Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuän-  
dern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberver-  
waltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten  
einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten  
lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen  
oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Ver-  
tragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung  
zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkei-  
ten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Richterin am Verwaltungsgericht Schulz-Nagel ist  
verhindert zu unterschreiben, weil sie zuhause arbeitet.

Klein

Klein

Dr. Geilenbrügge



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf